

## Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

### gegen Empfangsbekanntnis

Dipl.-Ing. Andreas Düser  
Starenweg 48  
59469 Ense-Parsit

### Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

<b>Name</b>	<b>Harald Münstermann</b>
<b>Durchwahl</b>	<b>02921 30-3822</b>
Zentrale	02921 30-0
Telefax	02921 302395
Zimmer	2.019
E-Mail	immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet	www.kreis-soest.de

Soest, **30. September 2024**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

### Geschäftszeichen

**63.03.1041-63.91.01-20230627**

### Arbeitsstättennummer

**0019175**

## Genehmigungsbescheid

**Antragsteller:** Dipl.-Ing. Andreas Düser, Planung-Beratung-Betrieb von Erneuerbaren Energien, vertreten durch Wind-Sonne-Biogas, Starenweg 48, 59469 Ense-Parsit

**Vorhaben:** Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (We021) vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit 130,64 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 4.260 kW

**Grundstück:** 59457 Werl

**Eingang:** 05.09.2023

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Düser

das mit Schreiben vom 15.11.2023, 18.01.2024 sowie 27.03.2024 versagte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Werl wird gem. § 73 Abs. 1 BauO NRW i.V.m. § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ersetzt.

**Hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 05.09.2023** gem. §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

**die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage** vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit 130,64 m Nabenhöhe (199,76 m Gesamthöhe) und mit einer Nennleistung von 4.260 kW

in 59457 Werl, Gemarkung Werl, Flur 55, Flurstück(e) 87

## Gliederung

1.	Genehmigungsumfang .....	4
1.1.	<b>Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage</b> .....	4
1.2.	<b>Eingeschlossene Genehmigungen</b> .....	4
2.	Antragsunterlagen .....	5
3.	Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise .....	7
3.1.	Bedingung .....	7
3.2.	Allgemeines .....	7
3.3.	Bereithaltung der Genehmigung .....	7
3.4.	Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn .....	7
3.5.	Anzeigepflicht .....	8
3.5.1.	Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n): .....	8
3.5.2.	Anzeige über die Stilllegung der Anlage(n): .....	8
3.6.	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz .....	8
3.7.	Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz .....	8
3.8.	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz .....	11
3.9.	Nebenbestimmungen zum Wasserrecht .....	14
3.10.	Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz .....	15
3.11.	Nebenbestimmungen zum Abfallrecht .....	19
3.12.	Hinweise zum Bodenschutz .....	19
3.13.	Nebenbestimmung zum Denkmalschutz .....	20
3.14.	Nebenbestimmungen zur Flugsicherung .....	20
4.	Hinweise .....	24
5.	Gründe .....	25
5.1.	Sachverhalt .....	25
5.2.	Genehmigungsverfahren .....	25
5.2.1	Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV .....	25
5.2.2	Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) .....	25
5.2.3	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung .....	26
5.3.	FFH-Verträglichkeit .....	26
5.4.	Standortbeschreibung .....	27
5.5.	Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen .....	27
5.5.1.	Bauplanungsrecht .....	27
5.5.2.	Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens .....	27
5.5.3.	Bauordnungsrecht .....	28
5.5.4.	Sonstige Belange .....	30
5.6.	Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen .....	31
5.6.1	Schallimmissionen .....	31
5.6.2	Schattenwurf .....	33
5.6.3	Lichtimmissionen .....	34

5.6.4	Natur- und Artenschutz .....	35
5.6.5	Bodenschutz und Abfallwirtschaft .....	50
5.6.6	Wasserwirtschaft.....	51
5.7.	Zusammenfassende Beurteilung .....	51
6.	Kostenentscheidung.....	52
7.	Rechtsgrundlagen .....	52
8.	Ihre Rechte.....	53

**Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:**

## 1. Genehmigungsumfang

### 1.1. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage

**Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (We021) Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit 130,64 m Nabenhöhe (199,76 m Gesamthöhe) mit einer Nennleistung von 4.260 kW mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:**

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019175	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	We0 21	423.852 5.708.319	Werl	55	87

### 1.2. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),
- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

## 2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd.-Nr.:	Reg. im Antrag	Bezeichnung:	Blatt:
<b>Ordner 1</b>			
1	-	Inhaltsverzeichnis, Übereinstimmungserklärung vom 28.03.2023	6
2	1	Antrag auf Genehmigung, Formular 1	2
3	1	Projektkurzbeschreibung ENERCON E-138 EP3 E3	11
4	2	Bauantrag vom 04.09.2023	2
5	2	Baubeschreibung vom 28.08.2023	2
6	2	Bauvorlagebescheinigung 2023 Josef Schmidt	1
7	3	Herstell- und Rohbaukosten	1
8	4	Auszug aus der topgraphischen Karte 1:25.000	1
9	4	Auszug aus der Amtlichen Basiskarte 1:5000	1
10	4	Amtlicher Lageplan Maßstab 1:2000 vom 25.08.2023	1
11		Amtlicher Lageplan Maßstab 1:1000 vom 25.08.2023	1
12	4	Abstandsflächenberechnung ENERCON E-138 EP3 E3	1
13	4	Hindernisanzeige für die Luftfahrtbehörden	1
14	4	Technische Spezifikationen Zuwegung ENERCON E-138 EP3 E3	19
15	5	Technische Beschreibung ENERCON E-138 EP3 E3	12
16	5	Technische Beschreibung ENERCON E-138 EP3 E3 Turm	3
17	5	Technische Beschreibung ENERCON E-138 EP3 E3 Fundamente	1
18	5	Technische Beschreibung ENERCON E-138 EP3 E3 Gondel	2
19	5	Technische Beschreibung ENERCON E-138 EP3 E3 Farbgebung	1
20	5	Technische Beschreibung ENERCON E-138 EP3 E3 Netzan- schlussvariante	9
21		Technische Beschreibung Hinterkantenkamm	3
22	6	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe	120
23	7	Abfallmengen und -entsorgung	3
24	8	Abwasser	1
25	9	Technische Beschreibung, Verminderung von Emissionen	1
26	9	Technische Beschreibung Schattenabschaltung Enercon PI-CS	3
27	9	Technisches Datenblatt, Betriebsmodus 0 s	8
28	9	Technisches Datenblatt, Betriebsmodus 99,0 dB	8
29	9	Technisches Datenblatt, Betriebsmodus Schallreduzierung	10
30	9	„Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Werl Vierhausen 1 Enercon E-138 EP3 E3 / 4,26 MW auf 131 m NH unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen“, reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10 in 33106 Paderborn, Bericht vom 17.08.2023	74
31	9	Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Werl Vierhausen 1 Enercon E-138 EP3 E3 / 4,26 MW auf 131 m NH, reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10 in 33106 Paderborn, Bericht vom 17.08.2023	43

<b>Ordner 2</b>			
32	10	Technische Beschreibung Anlagensicherheit ENERCON Windenergieanlagen	5
33	10	Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung, ENERCON Platform Independent Contro System (PI-CS)	12
34	10	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlineienverfahren und externe Eissensoren, TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev. 2 vom 28.02.2022	11
35	10	Technische Beschreibung Blattheizung, ENERCON Platform Independent Contro System (PI-CS)	7
36	10	Technische Beschreibung, Befuerung und farbliche Kennzeichnung	6
37	10	Technische Beschreibung, Blitzschutz	8
38	11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung von Windenergieanlagen	1
39	11	Technische Beschreibung, Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen	7
40	12	Technische Beschreibung Brandschutz	3
41	12	Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit 131 m Nabenhöhe, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, BV-NR. E-138EP3/E3/131/HAST vom 31.03.2023	12
42	13	Angaben zur Störfallverordnung – 12. BImSchV	1
43	14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung, Rückbauverpflichtung	2
44	15	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 in Vierhausen, Kreis Soest, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Projekt-nummer 23-998 vom 29.08.2023	29
45	15	Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 in Vierhausen, Kreis Soest, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Projekt-nummer 23-998 vom 29.08.2023	15
46	15	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 in Vierhausen, Kreis Soest, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Projekt-nummer 23-998 vom 29.08.2023	25

**Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt:**

### **3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise**

#### **3.1. Bedingung**

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen und bis zum vollständigen Rückbau der WEA hinterlegt zu lassen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an ~~die Landrätin der Kreisverwaltung Soest (Bauordnungsamt)~~ zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt: [Berichtigung nach § 42 VwVfG NRW: den Bürgermeister der Stadt Werl/Bauamt; Stellungnahme v. 27.03.2024 - Berichtigung 21.10.2024, gez. Münstermann](#)

Herstellungssumme WEA Typ 138 EP3 E3, NH 138,25 m, RD 130,64 m = 2.248.000,- €

Die Sicherheitsleistung beträgt 6,5% der Gesamtinvestitionskosten 2.248.000,- €  
(inkl. 19 % MwSt.) = 146.120,- €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Kreis Soest vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Die Bemessungsgrundlage ist im Abstand von 10 Jahren auf den aktuellen Kostensatz zu prüfen und der Bauaufsicht des Kreises Soest zur Entscheidung über eine Bürgschaftsanpassung vorzulegen. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt.

Vor Baubeginn müssen die im amtlichen Lageplan dargestellten Abstandsfläche auf dem Flurstücken 50, 51 und 54, Flur 55, Gemarkung Werl mittels Baulast gesichert werden.

#### **3.2. Allgemeines**

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

#### **3.3. Bereithaltung der Genehmigung**

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte / Anlage oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### **3.4. Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn**

Der Baubeginn der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage, muss innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung.

### 3.5. Anzeigepflicht

#### 3.5.1. Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n):

Der

- Stadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23a, 59457 Werl
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg

dem

- Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

#### 3.5.2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage(n):

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage (We021) oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

### 3.6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt. Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

### 3.7. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

3.7.1. Der Baubeginn bzw. der Ausführungsbeginn sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.

3.7.2. Die statischen Bauteile der geplanten Windenergieanlage und der Trafostation müssen einschließlich der Fundamentierung nach den für diesen Anlagentyp aufgestellten und typengeprüften Standsicherheitsnachweisen erstellt und errichtet werden. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Prüfberichte sind vollständig zu erfüllen.



- 3.7.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung zur Standsicherheit beauftragt wurde, vorzulegen.
- 3.7.4. Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert wurde.
- 3.7.5. Vor Erstellung der Fundamentierung zur Feststellung der Tragfähigkeit des Untergrundes eine detaillierte Bodenuntersuchung von einem sachkundigen Ingenieurbüro durchzuführen und in einem Bodengutachten zu dokumentieren. Das Ergebnis ist dem Prüfenieur für Baustatik abzustimmen. Das Bodengutachten ist vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.7.6. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der in der statischen Berechnung zugrunde liegenden Windenergieanlagen identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.7.7. Die Windenergieanlage ist alle 2 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen zu überprüfen. Prüfgrundlage der wiederkehrenden Prüfungen sind die
- Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt,
  - Grundsätze zur Prüfung von Windenergieanlagen des BWE-Sachverständigenbeirates,
  - Auflagen aus der Betriebsgenehmigung.

Über die Überprüfungen ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest vorzulegen.

Hinweis:

Wird von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährlich) Überwachung und Wartung durchgeführt, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden.

- 3.7.8. Die Windenergieanlage (We021) ist entsprechend des Gutachtens zur Eiserkennung an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen durch den TÜV Nord vom 28.02.2022, Berichtsnummer 81117247373 D Rev. 2 zu errichten und zu betreiben. Die Windenergieanlage muss mit dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennung (Enercon Kennlinienverfahren) ausgestattet sein.
- 3.7.9. Die Windenergieanlage (We021) ist zusätzlich zum Enercon Kennlinienverfahren mit einem externen Eiserkennungssystem, das Eisansatz auch im Stillstand/Trudelbetrieb der Windenergieanlage erkennen kann, zu betreiben.
- 3.7.10. Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme sind im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren.
- 3.7.11. Bei Eisansatz muss die Windenergieanlage automatisch abschalten und in Ruhelage gehalten werden. Die Windenergieanlage ist nach Abschaltung auf Grund von Eisansatz in den vorgegebenen Azimutwinkel zu fixieren:

Nordazimut - Winkel[°]	45
------------------------	----

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage darf erst nach vorheriger visueller Prüfung vor Ort oder wenn die Umgebungstemperatur länger als sechs Stunden über +3°C bzw. länger als zwei Stunden über +5°C in Gondelhöhe betragen, erfolgen. Ein Wiederanlaufen während Vereisungsbedingungen ist auszuschließen.

- 3.7.12. Auf ein externes Eiserkennungssystem gemäß Nebenbestimmung 3.7.9 kann verzichtet werden, wenn durch einen Sachverständigen im Rahmen eines standortbezogenen Gutachtens nachgewiesen werden kann, dass durch das Enercon Kennlinienverfahren (Nebenbestimmung 3.7.8) eine ausreichende Sicherheit vor Eiswurf bzw. Eisfall für die Autobahn A 445, den zur beantragten Anlage südwestlich gelegenen Pendlerparkplatz an der A 445 sowie der B63 gewährleistet werden kann.
- 3.7.13. Vor Inbetriebnahme der WEA sind an dem südwestlich zur Windenergieanlage gelegenen Pendlerparkplatz an der A445, an den Zuwegungen und an Straßen und Wegen im Bereich von weniger als 300 m zur WEA Warnschilder mit konkretem Hinweis auf die Gefahr durch Eisabwurf dauerhaft und standsicher aufzustellen. Die Größe der Warnschilder muss mindestens DIN A 3 betragen. Der genaue Standort der Beschilderung ist mit den jeweiligen Straßenbaulasträgern abzustimmen.
- 3.7.14. Spätestens eine Woche vor Erstellung der Fundamentierung ist eine Hauptuntersuchung durch einen staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen und der Bericht vorzulegen. Vor und während der Arbeiten zur Erstellung des Fundamentes sind die Ergebnisse der Hauptuntersuchung und die in den zugehörigen Berichten vorgeschlagenen Maßnahmen zu beachten und zu befolgen. Für die Festlegung des Erkundungsumfanges sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054, DIN 4020). Abweichungen von diesen Vorgaben sind durch einen weiteren staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Die Berichte sind vor der Erstellung der Fundamente dem Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz und dem Prüflingenieur für Baustatik vorzulegen. Mit dem Erstellen der Fundamente darf erst nach Freigabe durch den Prüflingenieur für Baustatik begonnen werden. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen.

### **Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 3.7.15. Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Seite 2 zum Schreiben vom 20.11.2023 Geschäftszeichen: 63.03.0489-38.70.01-23002055 Ein Nachweis der Ortsbegehung ist der Genehmigungsbehörde spätestens vier Wochen nach der Begehung durch den Betreiber schriftlich vorzulegen.
- 3.7.16. Die zeitnahe Erreichbarkeit durch Feuerwehr und/oder Rettungsdienst setzt neben einer Brandmeldetechnik voraus, dass die beantragte Windenergieanlage mit einer „gut sichtbaren“ Kennzeichnung am Turm versehen wird (Buchstaben/Zahlenkombination). Diese Kennzeichnung ermöglicht es dem Meldenden einzelne Anlagen, auch in einem Windanlagenpark, zu selektieren.

Der Kreis Soest verfügt über eine „kreiseigene Kennzeichnung“.

Die vergebene Kennzeichnung für die WEA lautet:

## We021

Diese Kennzeichnung ist nach folgenden Vorgaben am bzw. im Turm anzubringen:

Schriftgröße: 400 mm hoch x 1500 mm breit  
Schriftfarbe: schwarz  
Schriftart: Arial  
Anbringungshöhe: Unterkante Schriftsatz bis Erdniveau mind. 3m  
Anbringungsort von außen: Zur Hauptverkehrsstraße/ Zufahrt hin gewandt  
Anbringungsort von innen: Eingangsbereich + Maschinenraum (DIN A 4)  
Material: Klebefolie

Spätestens bei Inbetriebnahme ist die Kennzeichnung zu installieren und die Brandschutzdienststelle zu informieren (z.B. E-Mail mit Foto). Die entsprechenden Dienststellen wie Feuerwehr und Leitstelle werden dann von der Brandschutzdienststelle über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme informiert, damit dort die Daten für den Einsatz bzw. den Standort der Anlage eingepflegt werden können.

- 3.7.17. Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme mit den Örtlichkeiten und Brandschutzeinrichtungen vertraut zu machen.

### 3.8. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.8.1. Die „Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Werl Vierhausen 1 x Enercon E-138 EP3 E3 / 4,26 MW auf 131 m m Nabenhöhe unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen“ der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10, 33106 Paderborn vom 17.08.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.8.2. Die von der Windenergieanlage (We021) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten insbesondere folgen Immissionsrichtwerte:

Immissionsorte	Adresse	Immissionsrichtwerte tags dB(A)	Immissionsrichtwerte nachts dB(A)
IP 01	Vierhausen 15, Ense	60	45
IP 02	Wickeder Straße 101, Werl	60	45
IP 03	Wickeder Straße 85, Werl	60	45
IP 04	Wickeder Straße 79, Werl	60	45
IP 05	Wickeder Straße 71, Werl	60	45
IP 06	Wickeder Straße 90, Werl	60	45
IP 07	Blumethal 5, Werl	60	45
IP 08	Haarweg 4, Werl	60	45
IP 09	Vierhausen 1, Ense	60	45
IP 10	WR Fl. GM Bremen, B-Plan Nr, 24	55	40
IP 10a	WR Hs. GM 1.R. Ense-Bremen Rauschenberg 35	55	40
IP 10b	WR Hs. GM 2.R. Ense-Bremen Rauschenberg 29	55	37,5

IP 10c	WR Hs. 3.R. Ense-Bremen Rauschenberg 24	50	35
IP 12	WR Fl. Ense-Waltringen B-Plan Nr. 11	50	37,5
IP 12a	WR mögl. Hs. Ense-Waltringen, Auf der Weiste	50	37,5
IP 12b	WR Hs. 2. R. Ense-Waltringen, zum Ruhrgarten 5	50	35
IP 13	WA Fl. Ense-Waltringen B-Plan 84 Steinweg	55	40
IP 14	WA Fl. Ense-Waltringen B-Plan Nr. 85	55	40
IP 14a	WA Hs. Ense-Waltringen, Am Klei 2	55	40
IP 15	Fl. FNP Werl Süd	55	40
IP 15a	mögl. Hs Wickeder Straße, Werl	55	40
IP 16	WR Fl. Werl-Süd, B-Plan Nr. 14	50	35
IP 16a	WR Hs., Waltringer Weg 17, Werl	50	35
IP 17	Osterhaar 132, Wickede	60	45
IP18	WA Fl. Wickede, B-Plan Nr. 34 Ziegenhude	55	40
IP 18a	WA Hs. Hauptstraße 130a, Wickede	55	40
IP 19	Mögl. Hs. Osterhaar, Wickede	55	40
IP 20	Fl. FNP Ense-Ruhne	55	40
IP 20a	Hs. FNP Fliederweg 4, Ense-Ruhne	55	40
IP A f. Biogasanlage	Biogasanlage, Budericher Bundesstraße 59, Werl-Buderich	60	45
IP B f. Motocrossanlage	Motocrossanlage, Neheimer Straße 65, Werl	60	45
IP C f. Quelle G1	Quelle G1, Westerhaar, Wickede	60	45
IP D f. Schweinehaltung	Schweinehaltung, Blumenthal 11, Werl	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.8.3. Die Windenergieanlage (We021) ist zur **Tagzeit (06:00-22:00 Uhr)** entsprechend der der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 17.08.2023 im Volllastbetrieb nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	$\sum L_{\text{Gesamt}}$
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	87,4	93,0	97,6	100,9	101,4	99,5	91,3	<b>106,5</b>
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,\text{max,Okt}}$ [dB(A)]	89,1	94,7	99,3	102,6	103,1	101,2	93,0	<b>108,2</b>

L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	89,5	95,1	99,7	103,0	103,5	101,6	93,4	<b>108,6</b>
----------------------------	------	------	------	-------	-------	-------	------	--------------

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.8.4. Bis zum Nachweis der maximal zulässigen Emissionen zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr), d. h. des genehmigungskonformen Betriebs gemäß der Nebenbestimmung Nr.: 3.8.3 kann die Windenergieanlage den Betrieb zur Nachtzeit im schallreduzierten Betriebsmodus nach den Herstellerangaben aufnehmen. Zur Kennzeichnung des schallreduzierten Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	$\Sigma$ L <sub>Gesamt</sub>
L <sub>WA,P</sub> [dB(A)]	81,8	87,3	93,1	96,1	96,0	91,9	82,3	<b>101,0</b>
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	83,5	89,0	94,8	97,8	97,7	93,6	84,0	<b>102,7</b>
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	83,9	89,4	95,2	98,2	98,1	94,0	84,4	<b>103,1</b>

- 3.8.5. Spätestens bis zur Aufnahme des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmung 3.8.3 ist das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-138 EP3 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung eines anerkannten Sachverständigen an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachzuweisen.

Es ist nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 3.8.3 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> nicht überschritten werden.

Werden nicht alle Werte L<sub>o,Okt</sub> eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen.

#### Schattenwurf und Lichtreflexionen:

- 3.8.6. Die „Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Werl Vierhausen 1 x Enercon E-138 EP3 E3 / 4,26 MW auf 131 m Nabenhöhe unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen“ der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10, 33106 Paderborn vom 17.08.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

- 3.8.7. Die Schattenwurfanalyse der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10, 33106 Paderborn vom 17.08.2023 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionsorte	Adresse
IP 01	Vierhausen 15, Ense-Vierhausen
IP 02	Wickeder Straße 101, Werl
IP 03	Wickeder Straße 85, Werl
IP 09	Vierhausen 1, Ense-Vierhausen

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Program-

mierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.8.8. Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Abschaltautomatik sichergestellt werden. Die beantragte Windenergieanlage ist an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
- 3.8.9. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage insgesamt an den unter 3.8.9 genannten Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
- 3.8.10. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden unter 3.8.9 genannten Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.8.11. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in der Nebenbestimmung Nr. 3.8.9 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.8.12. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen unter 3.8.9 genannten Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen 3.8.9 bis 3.8.13 eingehalten werden.
- 3.8.13. Der Sensor der lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.8.14. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

### **3.9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**

- 3.9.1. Für den Fall, dass während der Bauphase Öl austritt, ist vor Ort ausreichend Bindemittel vorzuhalten und das Ordnungsamt sowie die Untere Wasserbehörde sofort telefonisch zu benachrichtigen.
- 3.9.2. Da das Fundament über 3 m tief in das Erdreich gehen muss, ist für die Bauphase eine Grundwasserabsenkung notwendig. Hierfür ist, sowie für die Einleitung in ein Ge-

wässer, eine wasserrechtliche Entnahmeerlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz bei der Unteren Wasserbehörde des Kreis Soest frühzeitig (mindestens 8 Wochen vor Baubeginn) zu beantragen. Außerdem ist eine Anzeige gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz notwendig.

- 3.9.3. Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde des Kreis Soest schriftlich oder per E-Mail vorher anzuzeigen

### **3.10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz**

- 3.10.1. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Transporttrassen, Lagerzonen etc. auf ein Minimum zu reduzieren, unmittelbar an der Baustelle anzulegen, nicht zu versiegeln und nach der Baumaßnahme zurückzubauen
- 3.10.2. Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Bodenarten in Mieten vor Ort zu lagern und nach Fertigstellung der Fundamente in richtiger Reihenfolge wieder einzubauen.
- 3.10.3. Gemäß MUNV & LANUV (2023) ist der Mastfußbereich im Umkreis der geplanten WEA (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) so zu gestalten, dass für WEA-empfindliche Vogelarten oder Fledermäuse keine attraktiven Nahrungshabitate geschaffen werden.
- Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
  - Es dürfen sich im o. g. Umkreis der WEA sowie auf den Kranstellflächen keine Mastfußbrachen, Gehölze, Teiche/Tümpel oder ähnliche potenzielle Nahrungshabitate entwickeln.
  - Nach Möglichkeit sind alle nicht geschotterten oder versiegelten Flächen bis an den Mastfuß heran der normalen landwirtschaftlichen Nutzung zu überlassen oder mit Bodendeckern zu bepflanzen.

In jedem Fall ist auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten.

- 3.10.4. Vorhandene Gehölze sind während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und der RAS-LP 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, vor Beschädigungen zu bewahren. Es sind Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden an oberirdischen Teilen und im Wurzelraum der Bäume zu ergreifen. Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.
- 3.10.5. Bei Gehölzschnitten sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die ZTV Baumpflege zu beachten.
- 3.10.6. Um Irritationen von Tieren zu vermeiden, sind nächtliche Beleuchtungen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Beleuchtungen welche aus Gründen der Arbeitssicherheit notwendig sind und in der Regel durch Bewegungsmelder ausgelöst werden, dürfen nur den unmittelbaren Bereich ausleuchten, welcher begangen wird. Störenden Lichtblitzen ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035 (hellgrau) und matter Glanzgrade bei der Farbbeschichtung vorzubeugen.
- 3.10.7. Für die aktive Bauphase ist hinsichtlich der arten- und umweltschutzrechtlichen Belange eine umweltfachliche Baubegleitung einzurichten. Diese nimmt folgende mögliche Aufgaben wahr:
- Kontrolle von zu entfernenden Vegetationsbeständen außerhalb des Rodungszeit-

fensters

- Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträglich eintretenden Betroffenheit baumhöhlentragender Gehölze
- Fachliche Unterstützung bei Funden geschützter Tierarten und Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden

3.10.8. Um die im betroffenen Bereich lebenden Vögel nicht mehr als erforderlich zu stören, ist die WEA außerhalb der Brutzeit d.h. zwischen dem 15.08. und dem 01.04. eines jeden Jahres zu errichten.

- Sollte der Baubeginn für das Fundament in die Brutzeit fallen, muss die Baufeldräumung vor dem 01.04. erfolgen, sodass es nicht zur Anlage von Brutplätzen kommt.
- Der Beginn von Baumaßnahmen ist auch im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08. zulässig, wenn nachweislich keine Bruten von Vögeln betroffen sind. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- Um sicherzustellen, dass sich keine Tiere ansiedeln, sind Vergrämnungsmaßnahmen (Mahd, regelmäßige Kontrolle der Fläche) zulässig.

3.10.9. Zum Schutz des Rotmilans, sowie als Schadensbegrenzungsmaßnahme ist die Windenergieanlage im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, vorübergehend abzuschalten.

- Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- Zwischen dem Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, welche die Abschaltung bei den oben genannten Bewirtschaftungen garantieren.
- Anstelle eines von MULNV & LANUV (2017 und Entwurf in 2023) empfohlenen maßnahmenbezogenen Monitorings sind die Betriebs- und Abschaltzeiten über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die beschriebenen Bewirtschaftungsereignisse sind in einer Schlagdatei zu dokumentieren. Beides ist der UNB auf Verlangen vorzulegen.

3.10.10. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände infolge eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist ab dem Beginn des Betriebs der WEA ein Standard-Abschaltzenario gemäß MKULNV (2017) vorzunehmen:

3.10.10.1 Die WEA ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Betriebsjahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  (Messungen in Gondelhöhe) und bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 6 \text{ m/s}$  (gemessen im 10-Minuten-Mittel) abzuschalten bis ggf. abweichende Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings vorliegen und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde angewendet werden.

3.10.10.2 Ein Gondelmonitoring kann über die Dauer von zwei Betriebsjahren durchgeführt



werden, um die Abschaltzeiten betriebsfreundlich bzw. an die tatsächlich vorhandene Fledermausaktivität vor Ort anzupassen:

- Die aus dem 1. Gondelmonitoring-Jahr errechneten Cut-in-Windgeschwindigkeiten (= Windgeschwindigkeiten, ab welcher die WEA eingeschaltet wird) wären im 2. Gondelmonitoring-Jahr für den Betrieb anzuwenden. Nach dem 2. Gondelmonitoring-Jahr würden die Cut-in-Windgeschwindigkeiten für den dauerhaften Anlagenbetrieb errechnet werden. Als Erfassungsgeräte eignen sich etwa Batcorder der Firma ecoObs, Anabat der Firma Titley Scientific sowie Geräte der Firma Avisoft Bioacoustics. Die Auswertung erfolgt über die Software ProBat.
  - Um den Betriebsalgorithmus für den langfristigen Betrieb zu optimieren, wird mit Hilfe der Daten eines zweijährigen Gondelmonitorings nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016, beide in MULNV & LANUV 2017) ermittelt.
    - Das Gondelmonitoring hat während der ersten beiden Betriebsjahre jeweils mindestens vom 1. April bis 31. Oktober an der WEA-Gondel zu erfolgen.
    - Bei Hinweisen, dass bereits vor dem 1. April und noch nach dem 31. Oktober Fledermäuse aktiv sind, ist der Erfassungszeitraum dementsprechend auszuweiten und in die spätere Berechnung miteinzubeziehen.
    - Die Mikrofone müssen vor der Erfassung kalibriert werden und die Einstellungen in der Erfassungseinheit so vorgenommen werden, dass die Ergebnisse entsprechend der Vorgehensweise im RENEBAT-Forschungsvorhaben berechnet werden können (siehe Behr et al. 2016 in MULNV & LANUV 2017). Beispielsweise sind für den Batcorder der Firma EcoObs folgende Einstellungen vorzunehmen, damit die Ergebnisse verwendbar sind: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, Quality 20, Critical Frequency 16.
    - Die Ermittlung der Abschaltalgorithmen erfolgt durch Berechnung mit der ProBat-Software. Dabei muss der Wert der getöteten Fledermäuse pro WEA und Jahr  $< 1$  sein.
    - Nach jedem vollendeten Gondelmonitoring-Jahr mitsamt Auswertung der Aufnahmen und Berechnung der Abschaltalgorithmen ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. Februar des Folgejahres ein Ergebnisbericht vorzulegen.
    - Im zweiten Betriebsjahr ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen des ersten Gondelmonitoring-Jahres zu betreiben. Ab dem dritten Betriebsjahr und für den dauerhaften Betrieb ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen aus beiden Gondelmonitoring-Jahren zu betreiben.
- 3.10.10.3 In jedem Fall ist bei Inbetriebnahme der WEA, mit den Standard-Abschaltzeiten gemäß NRW-Leitfaden oder mit optimierten Abschaltzeiten gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen.
- Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

3.10.11. Um den Habitatverlust für den Kiebitz auszugleichen und als Schadensbegrenzungsmaßnahme ist auf den Flächen Gemarkung Werl, Flur 18, Flurstück 67 sowie Gemarkung Waltringen, Flur 5 Flurstück 22 Extensivgrünland im Umfang von mindestens 2,6 ha anzulegen.

- Die Flächen sind mit Regiosaatgut einzusäen.
- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen.
- Eine 1-2-malige Mahd ab dem 15. Juni bzw. 15. August ist zulässig.
- Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- Ab dem 15. März darf kein Walzen mehr erfolgen.
- Zum Erhalt des Ackerstatus ist in jedem 5. Jahr die Anlage einer Ackerbrache mit Selbstbegrünung zulässig.
- Die Ackerbrache darf mit flacher Bodenbearbeitung nicht vor dem 16. August bearbeitet werden.

3.10.11.1 Die Herrichtung der CEF-Maßnahme hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Funktionserfüllung muss zum Zeitpunkt des Baubeginns gegeben sein

3.10.11.2 Die Flächen inkl. Maßnahmen sind rechtlich zu sichern und auf die Dauer des Eingriffs aufrechtzuerhalten.

3.10.11.3 Im Rahmen eines Monitorings ist der UNB ein jährlicher Bericht über Lage und Zustand der Flächen vom Antragsteller vorzulegen.

3.10.12. Zum Schutz der Wiesenweihe ist der Nahbereich (400m) um die Anlage jedes Jahr zu Beginn der Brutzeit (01.05. bis 31.07.) auf Bruten von Wiesenweihen durch einen Fachgutachter zu kontrollieren.

- Die Kontrolle hat zwischen dem 01.05. und dem 31.05. wöchentlich stattzufinden.
- Sollte eine Brut festgestellt werden, ist die Anlage bis zum Ende der Brutzeit stillzulegen.
- Im Rahmen eines Monitorings ist der UNB ein jährlicher Bericht über das Ergebnis der Kontrolle und die eventuell daraus folgenden Abschaltzeiten vom Antragsteller vorzulegen.

3.10.13. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß Berechnung des LBP insgesamt für die WEA ein Ersatzgeld in Höhe von 42.599,56 € vor Baubeginn auf das Konto der Kreiskasse Soest (IBAN DE05 4145 0075 0003 0000 23; BIC WELADED1SOS) Kassenzeichen 1234.0007467 und dem Verwendungszweck „Ersatzgeld WEA Werl Süd 20230627“ zu überweisen.

3.10.14. Für den Eingriff in den Naturhaushalt müssen 2.700,27 Biotopwertpunkte ausgeglichen werden. Ein geeignetes Konzept zum Ausgleich ist noch vor Baubeginn, mit der Unte-

ren Naturschutzbehörde des Kreis Soest abgestimmt, final einzureichen. Das Konzept muss auch die Flächensicherung für den Ausgleich beinhalten

### Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen, auf denen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen stattfinden, nicht im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, Agrarumweltmaßnahmen o.ä. förderfähig sind. Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen in Form von Fördermittelkürzungen zu rechnen.

Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde.

### **3.11. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht**

- 3.11.1. Die im Zuge der Baumaßnahmen (Errichtung) anfallenden Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die **nicht verwertet werden**, sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der ESG Soest im Kreisgebiet Soest zu beseitigen.
- 3.11.2. Falls Boden (Oberboden und Tiefenboden) bewegt wird und nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, ist er vorrangig einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- 3.11.3. Bei einer Bodenverwertung über 400 m<sup>2</sup> Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest).
- 3.11.4. Bei Verwendung von Recyclingmaterial, z. B. als Unterbau bei der Erstellung der Anfahrwege zu der Windenergieanlage oder den Kranstellflächen, ist vor dem Einbau bei dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Soest nachzufragen, ob ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist.
- 3.11.5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe einer Windenergieanlage das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranstellflächen (evtl. ist RC – Material verwandt worden) wieder entfernt und wiederverwendet / wiederverwertet wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
- 3.11.6. Für Bodenmassen, die auf eine Bodendeponie verbracht werden oder das Gelände zu anderen Verwertungsmaßnahmen verlassen, ist dem Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen. Dies gilt ab einer Menge von 100 m<sup>3</sup>.

### **3.12. Hinweise zum Bodenschutz**

- 3.12.1 Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das SG Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des Weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

- 3.12.2 Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind soweit möglich auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.
- 3.12.3 Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen.
- 3.12.4 Bei einer Bodenverwertung, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich. Der Antrag ist bei der am Aufbringungsort örtlich zuständigen Behörde zu stellen.
- 3.12.5 Für den abgetragenen Boden, ist dem SG Bodenschutz des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen.

### **3.13. Nebenbestimmung zum Denkmalschutz**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

### **3.14. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung**

- 3.14.1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 3.14.2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 3.14.3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.14.4. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf

- dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 3.14.5. Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 3.14.6. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3.14.7. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- 3.14.8. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 213-23** mitzuteilen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 3.14.9. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden
- 3.14.10. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Nullpunkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 3.14.11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.14.12. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.14.13. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuereung untersagen.
- 3.14.14. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei

Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

- 3.14.15. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 3.14.16. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Seite 4 von 6 Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.14.17. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 3.14.18. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 3.14.19. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 3.14.20. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 3.14.21. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster unaufgefordert unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 213-23** mitzuteilen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum **und**
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 3.14.22. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens III-1381-23-BIA mit den

endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WG 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

#### 4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt. Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.



## 5. Gründe

### 5.1. Sachverhalt

Herr Dipl.-Ing. Andreas Düser, Planung-Beratung-Betrieb von Erneuerbaren Energien, Wind-Sonne-Biogas, Starenweg 48 in 59469 Ense, beantragte mit Schreiben vom 04.09.2023, Eingang beim Kreis Soest 05.09.2023, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (We021) mit einer Gesamthöhe von 199,76 m in Werl Gemarkung Werl Flur 55, Flurstücke 50, 51, 54 und 87 in den Grenzen, die sich aus der vorliegenden Amtlichen Basiskarte ergeben.

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019175	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	We021	423.852 5.708.319	Werl	55	87, 50, 51, 54

### 5.2. Genehmigungsverfahren

#### 5.2.1 Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die geplante Anlage erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 in Verbindung mit § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

#### 5.2.2 Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Bei dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m handelt es sich nicht um ein Vorhaben gemäß der Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Umkreis des zehnfachen Rotorradius (Überschlägiges pauschales Kriterium – 10 x 138,25 m = 1.382,5 m Einwirkungsbereich des Vorhabens) befinden sich keine weitere Windenergieanlagen.

Der Begriff der „Windfarm“ gemäß § 2 Abs. 5 UVPG ist somit nicht erfüllt Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

### 5.2.3 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 11 der 9. BImSchV i. V. m. § 17 UVPG wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Werl
- Stadt Werl als Untere Denkmalbehörde
- Gemeinde Ense
- Gemeinde Wickede
- Bezirksregierung Arnsberg Regionalplanung
- Bezirksregierung Arnsberg Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie NRW
- Bezirksregierung Arnsberg Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster zivile Luftfahrtbehörde/Flugsicherung
- BAIUDBw – militärische Luftfahrtbehörde Bundeswehr Referat Infra I 3
- Bundesnetzagentur Richtfunk Referat 226
- Fernstraßen-Bundesamt
- Deutscher Wetterdienst
- Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Landesbetrieb zentrale polizeiliche Dienste
- Bundespolizei Luftfahrt
- Landesbetrieb Straßen NRW
- LWL Archäologie (Olpe)
- LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Münster)
- Naturschutzverbände NRW, Oberhausen
- Landwirtschaftskammer NRW, Haus Düsse
- Westnetz
- Thyssengas
  
- Kreis Soest:
  - FB 53 05 Gesundheitsschutz
  - FB 63 02 Bauaufsicht
  - Brandschutzdienststelle
  - FB 66 Straßenwesen
  - FB 70 01 Wasserwirtschaft
  - FB 70 02 Natur- und Landschaftsschutz
  - FB 70 03 Abfallwirtschaft
  - FB 70 04 Bodenschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und ggfls. Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

### 5.3. FFH-Verträglichkeit

Die Vorhabenfläche liegt nordwestlich der Gemeinde Vierhausen. Die geplante WEA liegt zwischen dem Vogelschutzgebiet (im folgenden VSG abgekürzt) DE-4415-401 „Hellwegbörde“.

Aufgrund der Lage zu dem Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet) wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine FFH-Verträglichkeitsstudie eingebracht, um zu prüfen ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist.

#### 5.4. Standortbeschreibung

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, südlich der Stadt Werl in der Gemarkung Werl Flur 55, Flurstück 87.

#### 5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

##### 5.5.1. Bauplanungsrecht

Das Vorhaben (Gemarkung Werl Flur 55, Flurstück 87 liegt laut Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Werl in einer Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich. Die geplante Windenergieanlage liegt nicht in der durch die Stadt Werl ausgewiesenen Windkonzentrationszone. Die ausgewiesenen Konzentrationszonen der Stadt Werl können die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf das Gemeindegebiet nicht entfalten, da die öffentliche Bekanntmachung der Zonen an einem erheblichen Mangel (BVerwGE Urteil vom 29.10.2020 – 4 CN 2/19) leiden.

Die Erschließung der Grundstücke ist gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Werl wurde versagt.

Der Kreis Soest hat als Bauaufsichtsbehörde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 73 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zu prüfen und zu ersetzen, wenn die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde rechtswidrig erfolgt ist.

Die Bauaufsichtsbehörde des Kreis Soest hat in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Im Regionalplan Arnsberg, TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Bez.Reg. Arnsberg 2021) ist die Vorhabenfläche als „allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde auch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalplanung beteiligt und hat mit ihrer Stellungnahme vom 28.09.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

##### 5.5.2. Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Mit Schreiben vom 20.09.2023 wurde das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Werl angefordert. Die Stadt Werl hat mit Schreiben vom 15.11.2023 das gemeindliche Einvernehmen versagt. Nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde zur Konkretisierung der Versagungsgründe hielt die Stadt Werl mit Schreiben vom 18.01.2024 an der Versagung fest.

Hauptpunkte der Versagung sei die in der Stadt Werl wirksame Flächennutzungsplanung für Windkraft, welche eine ausschließende Wirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in Anspruch nehmen könne. Auch stehe das Vorhaben dem landesrechtlichen Ziel 10.2-13 des in Änderung befindlichen Landesentwicklungsplanes NRW entgegen, da die geplante Vorhabenfläche sich außerhalb dortig vorgesehenen Zubaufflächen befindet.

Der Kreis Soest hat als Bauaufsichtsbehörde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 73 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zu prüfen und zu ersetzen, wenn die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde rechtswidrig erfolgt ist. Dieses Verfahren und die Entscheidung zur Ersetzung des Einvernehmens wird durch den 8 13 BImSchG in das immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeschlossen.

Die (konkretisierte) Versagung der Stadt Werl beachtet die langjährige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes in Münster und das bestätigende Urteil vom 29.10.2020 — 4 CN 2.19 des Bundesverwaltungsgerichtes zur den notwendigen Bekanntmachungsvoraussetzungen von Planen, welche die Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfalten sollen, nicht. Für das Erreichen einer Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB muss den Adressaten der räumliche Geltungsbereich der Windkraftgebiete aufgezeigt werden. Dies erfolgt durch die Abbildung des geplanten Windkraftgebietes eingebettet in das vollständige Gemeindegebiet.

In der Schlussbekanntmachung des Soester Anzeigers, Ausgabe Werl vom 18.01.1999 und in der Schlussbekanntmachung der Westfalenpost vom selben Tag, wurde textlich das Thema Windenergie, Windkraft, Konzentrationszone o.ä. nicht benannt, auch die verfolgte Ausschlussplanung für das gesamte Gemeindegebiet findet keinen textlichen Anknüpfungspunkt. Es sind lediglich Kartenausschnitte aus dem Gemeindegebiet ersichtlich, welche gezackten Flächen ausweisen. Sie werden als Fläche 1 und Fläche 2 bezeichnet, zeigen jedoch thematisch nicht an für was eine Ausweisung erfolgt.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist eine Versagung auf Grund einer Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB rechtswidrig. Dies entspricht den Ausführungen des Lenkungserslass vom 21.09.2023 unter Nr. 2 bzw. Nr. 2.1.

Das gegenständliche Verfahren wurde nach Nr. 3 c) des Lenkungserslasses am 23.01.2024 an die Bezirksregierung Arnsberg zur Prüfung des § 36 LPIG weitergeleitet. Das Verfahren ist bei der Genehmigungsbehörde weiter zu führen.

Eine abschließende Bewertung durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte nicht.

Der Bezirksregierung Arnsberg Regionalplanung wurde der Genehmigungsbescheid vor Erteilung übersandt und somit die Gelegenheit gegeben sich abschließend zu Verfahren zu äußern.

Der Stadt Werl wurde durch den Antragsteller am 19.04.2024 ein Erschließungsangebot übersandt. Eine Einlassung durch die Stadt Werl erfolgte nicht. Das Erschließungsangebot wurde der Stadt Werl am 16.05.2024 durch den Antragsteller erneut übersandt.

Die Genehmigungsbehörde kommt in der Prüfung des unterbreiteten Erschließungsangebotes zum dem Ergebnis, dass das Angebot auskömmlich ist. Die Erschließung ist somit gesichert.

### 5.5.3. **Bauordnungsrecht**

Die im Verfahren beteiligte Bauaufsichtsbehörde des Kreis Soest hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die bauplanungsrechtliche Grundlage wurde nach § 35 BauGB festgestellt. Die Baugenehmigung wird nach § 13 BImSchG mit in die Genehmigung ein konzentriert.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

In einer Bedingung im Bescheid wird entsprechend Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme als Sicherheitsleitung festgelegt.

#### Optisch bedrängende Wirkung

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Bundes-

Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Für die Einzelfallprüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, hat das OVG NRW grobe Anhaltswerte aufgestellt (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 Az.: A 3726/05):

- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser) der geplanten WEA, hier 599,28 m, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser WEA keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls z.B. durch eine Sichtbeziehungsstudie.

Nach Auswertung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreis Soest befinden sich keine wesentlichen Immissionsorte innerhalb des 2-fachen Gesamthöhenabstandes (399,25 m).

Die nächste gelegenen Immissionspunkte befinden sich in einer Entfernung von rund 594 m (Wickeder Straße 85, 59457 Werl) und rund 590 m (Vierhausen 15, 59469 Ense-Vierhausen).

### Abschließende Bewertung

Eine optisch bedrängende Wirkung konnte aufgrund der Entfernungen und Sichtachsen zwischen den o.g. Immissionspunkten und beantragten Windenergieanlage durch die Untere Immissionsschutzbehörde sowie der Baugenehmigungsbehörde des Kreis Soest, nicht festgestellt werden.

### Standsicherheit

Im Rahmen des Bescheids wurde als Bedingungen aufgenommen, dass vor Baubeginn eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) und ein Baugrundgutachten vorzulegen ist.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DiBt-Richtlinien wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

### Brandschutz und Anlagenhavarien

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein anlagen- und standortspezifisches Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Monika Tegtemeier, Bericht-Nr. BV-NR. E-138EP3/E3/131/HST vom 31.03.2023 vorgelegt.

Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Untere Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle) geprüft. Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Soest kommt mit der Stellungnahme vom 20.11.2023 zusammenfassend zu der Entscheidung, dass keine Bedenken gegen den Standort bestehen.

## Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich.

Die Nebenbestimmungen 3.7.8 regelt daher, dass die Windenergieanlage entsprechend den Antragsunterlagen mit einem auf Funktionalität und Zuverlässigkeit geprüften Eisansatzerkennungssystem (Enercon Kennlinienverfahren) auszustatten ist. Aufgrund der Nähe des Anlagenstandortes zur Autobahn 445 (rund 230 m), der Bundesstraße 63 (rund 100 m) sowie dem zur beantragten Anlage südwestlich gelegenen Pendlerparkplatz an der Autobahn 445 (rund 130 m) ist die Anlage zusätzlich zum Enercon Kennlinienverfahren mit einem externen Eiserkennungssystem, das Eisansatz auch im Stillstand/Trudelbetrieb der Windenergieanlage erkennen kann, zu betreiben.

Sofern durch ein standortbezogenes Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, dass durch das Enercon Kennlinienverfahren eine ausreichende Sicherheit vor Eiswurf bzw. Eisfall für die Autobahn 445, die Bundesstraße 63 sowie für den Pendlerparkplatz gewährleistet werden kann, kann auf ein externes Eiserkennungssystem verzichtet werden.

Zudem muss Windenergieanlage bei Eisansatz automatisch abschalten und in definierter Ruhestellung (Nebenbestimmung 3.7.11) gehalten werden. Ein Wiederanlaufen der Windenergieanlage ist nur vor Ort und nicht durch die Fernwartung möglich und erst wenn das Eisansatzerkennungssystem keinen kritischen Eisansatz mehr registriert. Der Hersteller hat die Wirksamkeit dieser Einrichtungen vor Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich zu bestätigen.

Vor Inbetriebnahme der WEA sind an dem südwestlich zur Windenergieanlage gelegenen Pendlerparkplatz an der A445, an den Zuwegungen und an Straßen und Wegen im Bereich von weniger als 300 m zur WEA Warnschilder mit konkretem Hinweis auf die Gefahr durch Eisabwurf dauerhaft und standsicher aufzustellen. Die Größe der Warnschilder muss mindestens DIN A 3 betragen. Der genaue Standort der Beschilderung ist mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern abzustimmen.

### **5.5.4. Sonstige Belange**

Folgende weitere Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Kreis Soest – Straßenwesen, Stellungnahme vom 27.09.2023
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Stellungnahme vom 09.10.2023
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 05.10.2023
- Westnetz GmbH, Stellungnahme vom 27.09.2023
- Geologischer Dienst NRW, Stellungname vom 17.10.2023

Folgende Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Bezirksregierung Münster, Flugsicherung, Stellungnahme vom 17.10.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 26.09.2023

- Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 55 Arbeitsschutz, Stellungnahme vom 23.10.2023

## 5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die in den folgenden Abhandlungen aufgeführten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA-Lärm, stellen aufgrund ihrer normkonkretisierenden Wirkung den für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindenden Prüfungsrahmen dar. Gleichbedeutend wird den im folgenden aufgeführten Erlassen und Leitfäden / Richtlinien, als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten von hoher Qualität, im Rahmen der Einschätzungsprärogative einen verbindlichen Charakter für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Diese Rechtsätze spiegeln die allgemein anerkannte Regel der Technik wieder.

Die Berechnungsmethoden für die Immissionsprognose (Geräusche) wurden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchgeführt.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG sind, wenn sie nach Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten.

### 5.6.1 Schallimmissionen

Das zumutbare Maß für Geräuschimmissionen wird durch die Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

#### Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose durch die reko GmbH & Co. KG vom 17.08.2023 vorgelegt.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Vorbelastung durch Windenergieanlagen wurden in der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG bis zu 29 weitere Windenergieanlagen im Kreisgebiet Soest berücksichtigt.

Im Rahmen der Ermittlung der gewerblichen Vorbelastung wurde das rund 2,3 km südwestlich zur beantragten Windenergieanlage gelegene Industrie-/Gewerbegebiet „Westerhaar“, die in rund 2,8 km nordöstliche Entfernung liegende Motocrossanlage, die in rund 2,8 km Entfernung liegende Biogasanlage an der Budericher Bundesstraße 59 in Werl sowie die rund 2,3 km östlich entfernte Schweinemastanlage, Blumenthal 11 in Werl, in die Immissionsprognose mit einbezogen.

Relevante Immissionsorte:

Immissionsorte	Adresse	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte tags dB(A)	Immissionsrichtwerte nachts dB(A)
IP 01	Vierhausen 15, Ense		60	45
IP 02	Wickeder Straße 101, Werl		60	45
IP 03	Wickeder Straße 85, Werl		60	45
IP 04	Wickeder Straße 79, Werl		60	45
IP 05	Wickeder Straße 71, Werl		60	45
IP 06	Wickeder Straße 90, Werl		60	45
IP 07	Blumethal 5, Werl		60	45
IP 08	Haarweg 4, Werl		60	45
IP 09	Vierhausen 1, Ense		60	45
IP 10	WR Fl. GM Bremen, B-Plan Nr. 24		55	40
IP 10a	WR Hs. GM 1.R. Ense-Bremen Rauschenberg 35		55	40
IP 10b	WR Hs. GM 2.R. Ense-Bremen Rauschenberg 29		55	37,5
IP 10c	WR Hs. 3.R. Ense-Bremen Rauschenberg 24		50	35
IP 12	WR Fl. Ense-Waltringen B-Plan Nr. 11		50	37,5
IP 12a	WR mögl. Hs. Ense-Waltringen, Auf der Weiste		50	37,5
IP 12b	WR Hs. 2. R. Ense-Waltringen, zum Ruhrgarten 5		50	35
IP 13	WA Fl. Ense-Waltringen B-Plan 84 Steinweg		55	40
IP 14	WA Fl. Ense-Waltringen B-Plan Nr. 85		55	40
IP 14a	WA Hs. Ense-Waltringen, Am Klei 2		55	40
IP 15	Fl. FNP Werl Süd		55	40
IP 15a	mögl. Hs Wickeder Straße, Werl		55	40
IP 16	WR Fl. Werl-Süd, B-Plan Nr. 14		50	35
IP 16a	WR Hs., Waltringer Weg 17, Werl		50	35
IP 17	Osterhaar 132, Wickede		60	45
IP 18	WA Fl. Wickede, B-Plan Nr. 34 Ziegenhude		55	40
IP 18a	WA Hs. Hauptstraße 130a, Wickede		55	40
IP 19	Mögl. Hs. Osterhaar, Wickede		55	40
IP 20	Fl. FNP Ense-Ruhne		55	40
IP 20a	Hs. FNP Fliederweg 4, Ense-Ruhne		55	40
IP A f. Biogasanlage	Biogasanlage, Büdericher Bundesstraße 59, Werl-Büderich		60	45
IP B f. Motocrossanlage	Motocrossanlage, Neheimer Straße 65, Werl		60	45
IP C f. Quelle G1	Quelle G1, Westerhaar, Wickede		60	45
IP D f. Schweinehaltung	Schweinehaltung, Blumenthal 11, Werl		60	45

Für die Beurteilung der Schallimmissionen an der Immissionsorten wurde der niedrigere Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) herangezogen.

Bei Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte (zumutbare Maß) ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.



Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem sog. „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016) ergeben sich durch die Windenergieanlage und der betrachteten Vorbelastungen unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze ein Beurteilungspegel zwischen 31,6 dB(A) und 42,4 dB(A) in der Berechnungs-Variante 1 sowie in der Berechnungs-Variante 2.

Die an den o.g. Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte werden somit sicher eingehalten.

#### Zusammenfassung / Bewertung durch Schallimmissionen

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016“. Mit schalltechnischer Berechnung der reko GmbH & Co. KG wurde eine Ausbreitungsrechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ - für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt.

Die Nacht-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden unter Berücksichtigung des oberen Vertrauensbereichs an allen Immissionsorten eingehalten. Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG ist demnach nicht auszugehen.

#### **5.6.2 Schattenwurf**

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitsschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und/oder 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung aus.

#### Zusammenfassung / Bewertung durch Schattenwurf

Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde durch reko GmbH & Co. KG mit Datum vom 06.10.2021 eine Schattenwurfanalyse zur Ermittlung der Beschattung betroffener Wohnnutzungen erstellt. Die Schattenwurfanalyse berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser und berechnet auf Basis einer standardisierten Rezeptorfläche.

Als Vorbelastung sind 29 bestehende Windenergieanlagen verschiedener Typen und Nebenhöhen berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Schattenwurfanalyse wurden für 23 Immissionsorte die Beschattungsdauern durch die neu geplante Windenergieanlage sowie der ermittelten Vorbelastungs-Windenergieanlagen berechnet.

In der Schattenwurfanalyse wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ermittelt, d.h. die Beschattung für den Fall, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Dieses Ergebnis ermöglicht eindeutige und vergleichbare Aussagen über das maximale Ausmaß des Periodischen Schattenwurfs an einzelnen Tagen sowie die Summe über das Jahr.

Durch die geplante Windenergieanlage kommt es an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag. Es ist daher von einer erheblichen zusätzlichen Schattenwurfbelastung im Untersuchungsgebiet auszugehen. Insgesamt sind die Überschreitungen der Grenzwerte als erheblich

zu bezeichnen, mit entsprechenden Belästigungen an den betroffenen Immissionsorten ist daher zu rechnen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

IO	Bezeichnung	Astron. Max. mögliche Beschattungsdauer	
		Max Std. / Jahr	Max. Std. / Tag
IP 01	Vierhausen 15, Ense Vierhausen	16:28	0:54
IP 02	Wickeder Straße 101, Werl	9:09	0:46
IP 03	Wickeder Straße 85, Werl	8:15	0:59
IP 09	Vierhausen 1, Ense-Vierhausen	6:45	0:38

Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.

#### Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen im Bescheid festgeschrieben. Die Nebenbestimmungen sehen u. a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

### 5.6.3 Lichtimmissionen

#### Zusammenfassende Darstellung

Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Der Antragsteller beantragte die Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter, um störenden Lichtblitze vorzubeugen.

Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

#### Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerng als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerng als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts vorgesehen. Eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist zum jetzigen Zeitpunkt der Genehmigung (noch) kein Stand der Technik.

#### **5.6.4 Natur- und Artenschutz**

##### Allgemeine Ausführungen zum Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

##### Verbot Nr. 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nach den Ausführungen von MULNV & LANUV (2017) ist das Tötungsverbot stets individuenbezogen auszulegen. „Insofern gibt es keine Relevanz des immer wieder vorgetragenen Arguments der Berücksichtigung von „Populationsreserven“.“ Zugleich gilt, dass für einzelne Individuen einer Art das Kollisionsrisiko mit WEA signifikant erhöht sein muss, um einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb von WEA auszulösen. „Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population.“ Die Beurteilung, ob ein Kollisionsrisiko „signifikant“ erhöht ist, unterliegt der Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörden, muss jedoch nachvollziehbar anhand der Umstände jedes Einzelfalls begründet werden.

##### Verbot Nr. 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Nach den Ausführungen von MULNV & LANUV (2017) können erhebliche Störungen, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen, etwa durch Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen von WEA eintreten. „Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch Silhouettenwirkung von WEA [...]. Werden WEA-empfindliche Arten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungsverbot“ (Verbot Nr. 2) und dem „Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) zwangsläufig Überschneidungen. [...] [lt. MULNV (Kiel 05.02.2020 in Hinweise zur Auslegung der Artenschutzverbote) gibt es einen fließenden Übergang von Verbot Nr. 2 zu Verbot Nr. 3, daher wird eine parallele Bearbeitung der beiden Verbote empfohlen. – Anm. d. Verf.] Formal betrachtet müssten in so einem Fall im Rahmen der ASP beide Verbote (Nr. 2 und Nr. 3) für denselben Sachverhalt betrachtet werden.“

##### Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

„Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden [...] z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien sowie Wochenstubenquartiere von WEA-empfindlichen Arten. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht [...] z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Männchenquartiere von Fledermäusen sowie Sommer- und Winterquartiere der WEA-empfindlichen Arten.“

Nahrungshabitate, Wanderkorridore, Flugrouten u. ä. sind von diesem Verbot nur dann betroffen, wenn es sich um essenzielle Habitatbestandteile handelt, z. B. Nahrungshabitate, deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion verhindert oder regelmäßig genutzte Flugrouten, deren Zerschneidung den Weg zum Schlafplatz versperrt. „Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. [...] Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein [...].“

Für Windenergieanlagen gelten zudem seit einer Ergänzung des BNatSchG im Juli 2022 die Paragraphen 45 b-d. Für die Signifikanzprüfung hinsichtlich des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wurden für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten exakte Bewertungsparameter festgelegt. Für nicht kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten sowie WEA-empfindliche Fledermausarten gelten weiterhin die Maßgaben des WEA-Leitfadens (MULNV 2017).

#### Ausführungen zum vorliegenden Vorhaben:

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, der durch das Büro Höke erstellt wurde, liegt vor.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann nur unter Einhaltung der Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die Arten Kiebitz, Rotmilan, Wiesenweihe sowie Fledermäuse.

**WEA-empfindliche Vogelarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:**

Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen
					Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Baumfalke</b> (Brut)	NB: 350 m ZP: 450 m EP: 2000 m	K	<b>X</b>		<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>		Art wurde bei Kartierungen überfliegend gesichtet. Bruten konnten nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich
<b>Bekassine</b> (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		<b>X</b>							Keine ernstzunehmenden Hinweise
<b>Fischadler</b> (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 3000m	K		<b>X</b>							Keine ernstzunehmenden Hinweise
<b>Flussee- schwalbe</b> (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		<b>X</b>							Keine ernstzunehmenden Hinweise
<b>Goldregen- pfeifer</b> (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	<b>X</b>		<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>		Das Vorhaben liegt innerhalb eines SPVK des Goldregenpfeifers. Bei Kartierungen konnte jedoch kein Tier festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich. Rastfläche durch das Vorhaben (Fernwirkung der Vertikalstruktur, Lebensraumverlust) kann nahezu ausgeschlossen werden.

Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						<b>Erläuterungen</b>  ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche <b>Ergänzungen</b> bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> , vorgezogene <b>Aus- gleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanage- ment/ <b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!
					Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Grau- ammer</b> (Brut)	UR: 500m UW: ---	K		<b>X</b>							Keine ernstzunehmenden Hinweise
<b>Großer Brachvogel</b> (Brut)	UR: 500m UW:	M	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>			Art wird im Datenbogen des VSG genannt, wurde aber bei Kartie- rungen nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Haselhuhn</b> (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		<b>X</b>				<b>X</b>			Keine ernstzunehmenden Hinweise
<b>Kiebitz</b> (Brut) (Rast)	Brut: UR: 100m UW: --- Rast: UR: 400m UW: ---	M	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>			Art wurde bei Kartierungen überfliegend gesichtet. Mir liegen Nachweise von zwei Brutplätzen aus 2023 vor, die sich in ca. 170 m Entfernung zum Vorhabenstandort befinden. Damit liegen sie außerhalb des Untersuchungsradius. Da der Anlagenstandort je- doch innerhalb eines Kiebitz-Schwerpunktraumes liegt, von dem mindestens 100 m rund um den Anlagenstandort entwertet werden, ist im Sinne des Habitatschutzes eine Schadensbegrenzungsmaß- nahme erforderlich. ( <b>Nebenbestimmung 3.10.11</b> )  Um zudem auszuschließen, dass sich Kiebitze am Vorhaben- standort ansiedeln, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- zeit durchzuführen sowie eine ökologische Baubegleitung einzuset- zen, <b>vgl. Nebenbestimmungen 3.10.7 und 3.10.8.</b>

Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						<b>Erläuterungen</b>  ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche <b>Ergänzungen</b> bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> , vorgezogene <b>Aus- gleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanage- ment/ <b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!
					Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Kornweihe</b> (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Art wurde bei Kartierungen mehrmals überfliegend gesichtet. Eine Brut konnte jedoch nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Kranich</b> <b>Kranich</b> (Brut) (Rast: Schlaf- plätze)	Brut: UR: 500m UW: --- Rast: UR: 1500m UW: ---	M, S	X		X			X	X		Art wurde einmalig überfliegend gesichtet. Bruten oder Rastplätze konnten nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Möwen</b> (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X							Keine ernstzunehmenden Hinweise
<b>Mornellre- gen-pfeifer</b> (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M		X				X			Kein relevanter Rastplatz in der Nähe des Vorhabens.
<b>Nordische Wildgänse</b> (Schlafplätze) Nahrungshabi- tat	UR: 400m UW: ---	M	X		X			X	X		Ein Mornellregenpfeifer-Rastplatz von landesweiter Bedeutung liegt in ca. 700 m Entfernung. Kartierungen wurden durchgeführt, wobei keine Individuen gesichtet wurden. Mir liegen jedoch zahlreiche Nachweise aus den Vorjahren vor, die die Wichtigkeit des Rastplatzes belegen. Allerdings gilt durch ein neues Urteil und fachliche

Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						<b>Erläuterungen</b>  ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche <b>Ergänzungen</b> bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> , vorgezogene <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanagement/ <b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!	
			Ja	Nein	Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergänzungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersuchungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>			
					Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein		
											Vorgaben seitens des LANUV nun ein Mindestabstand von 500 m, der einzuhalten ist. Dies ist hier der Fall. Somit sind Beeinträchtigungen in Folge des Vorhabens unwahrscheinlich	
<b>Rohrdommel</b> (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		<b>X</b>						<b>X</b>		
<b>Rohrweihe</b> <sup>3</sup> (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	<b>X</b>		<b>X</b>			<b>X</b>		<b>X</b>		Art wurde bei Kartierungen mehrmals überfliegend gesichtet. Eine Brut konnte jedoch nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Rotmilan</b> Atl. Region  Konti. Region  (Gemeinschafts-Schlafplätze)	NB: 500m ZP: 1200m EP: 3500m	K	<b>X</b>		<b>X</b>			<b>X</b>		<b>X</b>		Bei Kartierungen wurden keine Brutplätze nachgewiesen. Mir sind Brutplätze aus 2019 und 2020 in 1200-1500 m Entfernung bekannt. Im Gutachten wird das Vorkommen des Rotmilans im Untersuchungsgebiet manchmal mit „gelegentlich“, mal mit „häufig“, mal mit „regelmäßig“ angegeben. Eine richtige Raumnutzungsanalyse wurde nicht durchgeführt, lediglich eine Beobachtung von Großvögeln. Da man hier jedoch, wie teilweise im Gutachten auch so beschreiben, von einem regelmäßigen Vorkommen ausgehen kann und in den vergangenen Jahren Bruten im zentralen Prüfbereich stattgefunden haben, halte ich Mahd-Ernte-Abschaltungen für notwendig. <b>Vgl. Nebenbestimmung 3.10.9.</b>



Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						<b>Erläuterungen</b>  ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche <b>Ergänzungen</b> bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> , vorgezogene <b>Aus- gleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanage- ment/ <b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!
					Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Rot- schenkel</b> (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X							Als Rastvogel bzw. Wintergast im Messtischblattquadranten aufge- führt, was mit der Nähe zur Lippeaue zusammenhängt.
<b>Schreiadler</b> (Brut)				X							
<b>Schwarz- milan</b> (Gemein- schafts- Schlafplätze)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X		X	X			Art wurde einmalig überfliegend gesichtet. Bruten konnten nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Schwarz- storch</b> (Brut)	UR: 3000m UW: ---	S	X		X		X	X			Art wurde einmalig überfliegend gesichtet. Bruten konnten nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Seeadler</b> (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K		X			X				Keine ernstzunehmenden Hinweise
<b>Sing- schwan</b> (Schlafplätze) Nahrungshabi- tat	UR: 400 m UW: ---	M		X							

Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen  ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche <b>Ergänzungen</b> bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> , vorgezogene <b>Aus- gleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanage- ment/ <b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!				
			Ja	Nein	Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>						
					Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein					
<b>Steinadler</b> (Brut)				<b>X</b>											
<b>Sumpfohr- eule</b> (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	<b>X</b>		<b>X</b>				<b>X</b>	<b>X</b>					Art wird im Datenblatt des Vogelschutzgebiets aufgeführt. Kartie- rungen ergaben jedoch keine Nachweise. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Trauersee- schwalbe</b> (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		<b>X</b>											
<b>Uferschne- pfe</b> (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		<b>X</b>											
<b>Uhu</b>	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	<b>X</b>		<b>X</b>				<b>X</b>	<b>X</b>					Art wird im Datenblatt des Vogelschutzgebiets und im Messtisch- blatt aufgeführt. Kartierungen ergaben jedoch keine Nachweise. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrschein- lich.
<b>Wachtel- könig</b> (Brut)	UR: 500m UW:	M, S	<b>X</b>		<b>X</b>				<b>X</b>	<b>X</b>					Art wird im Datenblatt des Vogelschutzgebiets aufgeführt. Kartie- rungen ergaben jedoch keine Nachweise. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.

Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						<b>Erläuterungen</b>  ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche <b>Ergänzungen</b> bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> , vorgezogene <b>Aus- gleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanage- ment/ <b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!
					Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Wanderfal- ke</b> (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X		X	X			Art wurde einmalig überfliegend gesichtet. Bruten konnten nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Weißstorch</b> (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K	X		X		X	X			Art wurde einmalig überfliegend gesichtet. Bruten konnten nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Wespen- bussard</b> (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K	X		X			X	X		Art wird im Messtischblatt genannt, aber bei Kartierungen nicht gesichtet. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Wiesen- weihe</b> <sup>3</sup> (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Bei aktuellen Kartierungen wurden keine Bruten nachgewiesen. Allerdings liegen Nachweise aus den Jahren 2019-2020 vor, die teilweise sogar im Nahbereich stattfanden. Außerdem befinden sich Schlafplätze in ca. 1200 m Entfernung. Zudem handelt es sich um ein Schwerpunktvorkommen der Wiesenweihe am Vorhabenstandort. Dies deutet darauf hin, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Grundsätzlich ist die Anlage aus naturschutzfachlicher Sicht somit nicht genehmigungsfähig. Wird allerdings sichergestellt, dass die Anlage im Falle einer Brut im Nahbereich stillsteht, ist das Kollisionsrisiko für die Wiesenweihe faktisch nicht mehr vorhanden. Deshalb ist eine Kontrolle auf Bruten im Nahbereich notwendig, um Beeinträchtigungen in Folge des Vorhabens auszuschließen. <b>Vgl. Nebenbestimmung 3.10.12.</b>

Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						<b>Erläuterungen</b>  ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand?  ⇒ Welche <b>Ergänzungen</b> bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig?  ⇒ Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> , vorgezogene <b>Aus- gleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanage- ment/ <b>Monitoring</b> notwendig?  ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!			
			Ja	Nein	Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>					
					Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein				
<b>Ziegen- melker</b> (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X										
<b>Zwerg- dommel</b> (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X										
<b>Zwerg- schwan</b> (Schlafplätze) Nahrungshabi- tat	Schlafplät- ze: UR: 1000m UW: --- Nahrungs- habitate: UR: 400m UW: ---	M		X										

Beurteilung nach dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW vom 10.11.2017 (kurz: *Artenschutzleitfaden*):

- 1) Radius des Untersuchungsgebietes /-raums (ASP Stufe II), Angaben in Klammern nur bei erweitertem Untersuchungsgebiet, Vgl. Anhang 2 des genannten Leitfadens vom 10.11.2017
- 2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störempfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 1 des genannten Leitfadens vom 10.11.2017

Gemäß des *Artenschutzleitfadens* ist bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Bei den übrigen erfassten Arten handelt es sich (meist) um Vogelarten der allgemein häufigen und / oder ungefährdeten Arten. Auf Grund ihrer Häufigkeit und / oder geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben treffen in der Regel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu. Insofern wird im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - bei den nicht planungsrelevanten Arten - grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise vor, dass die Regelvermutung im vorliegenden Fall nicht zu trifft.

**WEA-empfindliche Fledermausarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:**

Gemäß Anhang 1 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV & LANUV 2017 sowie Entwurfsfassung MUNV & LANUV 2023).

Art, Artgruppe	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkom- men</b> der Art vor?		<i>Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.</i>						<b>Erläuterungen</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig?</li> <li>• Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>, vorgezogene <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanagement/<b>Monitoring</b> notwendig?                      ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!</li> </ul>
	Ja	Nein	Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Abendsegler</b>		<b>X</b>	---	---					
<b>Kleinabend- segler</b>		<b>X</b>	---	---					
<b>Rauhhaut- fledermaus</b>		<b>X</b>	---	---					

Art, Artgruppe	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkom- men</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						<b>Erläuterungen</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig?</li> <li>• Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>, vorgezogene <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanagement/<b>Monitoring</b> notwendig?                      ⇒ Wenn <b>ja</b>, welche? <b>Nebenbestimmungen</b> formulieren!</li> </ul>
			Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Mücken- fledermaus		X	---	---		X	---	---	
Nordfleder- maus		X	---	---		X	---	---	
Breitflügel- fledermaus		X	---	---					
Zweifarbflie- dermaus		X	---	---		X	---	---	
Zwergflie- dermaus		X	---	---					

**Sonstige planungsrelevante Arten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:**

Art, Artgruppe	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkom- men</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						<b>Erläuterungen</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersu- chungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand?</li> <li>• Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig?</li> <li>• Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>, vorgezogene <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanagement/<b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja</b>, welche? <b>Nebenbestimmungen</b> formulieren!</li> </ul>
	Ja	Nein	Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Säugetiere</b>		<b>X</b>							→
<b>Vögel</b>	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>		Im Bereich der WEA wurden Feldlerchenreviere nachgewiesen. Durch die Bau- feldräumung besteht die Gefahr einer Tötung und/oder Verletzung von Vögeln. Die Neuversiegelung bedingt zudem einen Flächenverlust. In diesem Fall ist kein Revier direkt vom Flächenverlust betroffen, allerdings zeigt die Feldlerche ein Meideverhalten gegenüber solchen Strukturen, weshalb sie weiter Abstand von der Anlage nimmt. Im Fachbeitrag wird dies als nicht erheblich angesehen, da sich im Umfeld ausreichend geeignete Ackerflächen als Ausweichmöglichkeit befinden. In diesem Fall stimme ich zu, da die weiteren Ackerflächen scheinbar noch nicht durch andere Feldlerchen besetzt sind. Maßnahmen Feldlerche: Bau- feldräumung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung, evtl. ökologische Baubegleitung → <b>siehe Nebenbestimmungen 3.10.7 und 3.10.8.</b>
<b>Amphibien</b>		<b>X</b>					---	---	



Art, Artgruppe	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkom- men</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						<b>Erläuterungen</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersu- chungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand?</li> <li>• Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig?</li> <li>• Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>, vorgezogene <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanagement/<b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!</li> </ul>
			Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Reptilien</b>		<b>X</b>							
<b>Wirbellose Tiere</b>		<b>X</b>							
<b>Pflanzen</b>		<b>X</b>							

## **Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (nach §§ 14ff BNatSchG)**

### Naturhaushalt

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff gemäß Landes- und Bundesnaturschutzgesetz dar. Zur Ermittlung des Eingriffs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) durch das Büro Höke erstellt. Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Temporäre Flächeninanspruchnahmen für die Zeit des Anlagenbaus werden nach Errichtung der Anlage zurückgeführt, sodass keine dauerhaften oder nachteiligen Umwelteinwirkungen entstehen.

Eine entsprechende Nebenbestimmung ist unter der Nummer 3.10.1 und 3.10.4 formuliert.

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **2.700,27** Wertpunkten. Diese sollen von einem Ökokonto abgebucht werden. Konkrete Angaben werden noch nicht gemacht. Dies ist nachzureichen.

Eine entsprechende Nebenbestimmung ist unter der Nummer 3.10.14 formuliert.

Der Eingriff bezogen auf die Leitungsverlegung und Zuwegung im öffentlichen Raum wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung behandelt.

### Landschaftsbild

Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist.

Es ergibt sich eine Ersatzgeldforderung von **42.599,56 €**.

Eine entsprechende Nebenbestimmung ist unter der Nummer 3.10.13 formuliert.

## **5.6.5 Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

### Zusammenfassung / Bewertung – Bodenschutz und Abfall

Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserundurchlässig geschottert. Temporäre Flächen (z. B. Montageflächen), die nur für die Errichtung der Windenergieanlage benötigt werden, werden anschließend wiederhergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt.

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen an einer Windenergieanlage entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Sondermüll, wie z. B. Akkumulatoren, ölhaltige Abfälle und Altfette, werden separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Pflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für Abfallerzeuger.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA En057 fallen Abfälle verschiedener Stoffe an, die nicht zur Weiterverarbeitung verwendet werden. Die Entsorgung von anfallenden Abfällen während der Bau- und Errichtungsphase erfolgt über die Baufirmen bzw. den Hersteller der maschinen- und elektronischen Anlagenkomponenten. Bei dem Betrieb der WEA fallen u.a. auch „ge-

fährliche“ Abfälle an. Sämtliche anfallende / erzeugte Abfälle werden fachgerecht entsorgt bzw. soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Kreises Soest mit ihrer Stellungnahme unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert haben. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, so dass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

### 5.6.6 **Wasserwirtschaft**

#### Zusammenfassung / Bewertung

In der WEA befinden sich lediglich geringe Mengen an Kühlflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Schmierfetten. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen angebracht.

§ 62 WHG i.V.m. der VAWS regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In der Windenergieanlage befinden sich Auffangwannen mit ausreichender Aufnahmekapazität.

Durch einen Drucksensor am Zentralschmiereinheit können auftretende Leckagen per Fernüberwachung frühzeitig erkannt werden, so dass stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch z. B. Verunreinigung des Niederschlagswassers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung der Windenergieanlagen durch Sachverständige (vgl. Typenprüfung) sind durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten. Die erforderlichen Anforderungen / Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Errichtung und Betrieb der geplanten Windenergieanlage We021 auf Grund des geringen Gefahrenpotential nicht zu erwarten sind.

### 5.7. **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE- Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstige anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## **6. Kostenentscheidung**

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte dem gesondert erteilten Gebührenbescheid.

## **7. Rechtsgrundlagen**

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

### **7.1.**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

### **7.2.**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

### **7.3.**

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

### **7.4.**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

### **7.5.**

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

### **7.6.**

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm)

### **7.7.**

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

### **7.8.**

Baugesetzbuch (BauGB)

### **7.9.**

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -)

7.10

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO)

7.11.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v

7.12.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

7.13.

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

7.14.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

7.15.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

7.16.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

7.17.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)

7.18.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

- Nr.7.1 bis Nr. 7.18 in der jeweils geltenden Fassung -

## 8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Münstermann